

ertheilt oder vernünftigerweise präsumierter Erkaufniß des Herrers dessen Untergebene taufen.

VIII. Der Empfänger der Taufe. Zum Empfang der Taufe sind Alle, auch die Kinder und Unmündigen, befähigt und berufen, welche als Nachkommen Adams in's Dasein treten und nach in statu viatoris sich befinden. Verstorbene können nicht getauft werden, trotz 1 Cor. 15, 29 (οὐ βαπτίζονται ἕκαστὸν τῶν νεκρῶν), wo der Apostel einen den Corinthern bekannten Gebrauch, ohne ihm zu billigen, zu einem argumentum ad hominem für die Auferstehung der Todten benutzt. Jedenfalls ist nicht von einer Taufe der Bräutname die Rede, wie es später bei einigen Secten vorkam, vielmehr ist wahrscheinlich ein von Manchen geübter Mißbrauch berücksichtigt, nach welchem Lebende sich für Verstorbene, besonders für solche Katechumenen, welche der Taufgnade durch vorzeitigen Tod nicht theilhaftig geworden waren, taufen ließen, um dadurch die Sehnsucht derselben nach der Taufe zu symbolisiren, damit sie nachträglich unter die Zahl der im Herrn Verschiedenen aufgenommen und der kirchlichen Suffragien theilhaftig wurden (vgl. Cornely, Comment. in Ep. I ad Cor., Paris. 1890, 482 sqq.). Daß die Kindertaufe in der apostolischen Zeit wirklich vorgenommen wurde, läßt sich aus den Stellen, wo von der Taufe eines ganzen Hauses die Rede ist (Apg. 16, 15. 33; 18, 8. 1 Cor. 1, 16), entnehmen, aber nicht mit voller Gewißheit beweisen. Dagegen folgt die Berechtigung derselben, schon nahegelegt durch die Analogie der Beschneidung, aus der Lehre von der Allgemeinheit der Sünde und der Erlösungsgnade (Röm. 5, 12 ff.) und aus der allgemeinen und strengen Forderung des Herrn Joh. 3, 5. Auch der Taufbefehl (Matth. 28, 19) ist unbeschränkt allgemein; der Satz „Lehret alle Völker“ schließt die Taufe der Kinder nicht aus, denn μαθητεύουσιν bedeutet „zum Jünger machen“, und die Völker werden in Christi Reich aufgenommen, indem die Erwachsenen für die Lehre Jesu gewonnen werden, so daß sie mit ihren Kindern und ihren nachfolgenden Geschlechtern in die Kirche durch das Sacrament der Wiedergeburt eintreten. Die Stellen Matth. 19, 14, Marc. 10, 13 ff., Luc. 18, 16 betonen geradezu die Empfänglichkeit der Kinder für das Reich Gottes. Die Tradition bezeugt ausdrücklich wie die Berechtigung so die Uebung der Kindertaufe. Die Stellen Justin. Dial. c. 43 und Apol. I. c. 15 zwingen zwar nicht, erlauben aber, an die Kindertaufe zu denken. Ausdrücklich bezeugt sie Origenes (In Rom. 5, 9) als apostolische Ueberlieferung (vgl. In Lev. hom. 8, 3; In Luc. hom. 14). Irenäus (Adv. haer. 2, 22, 4) legt entscheidendes Zeugniß für sie ab und begründet sie aus dem allgemeinen Heilswillen Gottes. Tertullian (De bapt. 18) spricht sich zwar mißbilligend darüber aus, aber in einer Weise, welche die Gewohnheit der Kindertaufe voraussetzt. Zudem verwirft er sie nicht und läugnet nicht die Fähigkeit der

Kinder, sie zu empfangen, sondern hält es nur wegen des pondus baptismi bei Erwachsenen und besonders bei Kindern für zweckmäßiger, mit der Spendung zu zögern, wenn man (ohne Gefahr) warten kann (Pro cuiusque personae conditione et dispositione etiam notata cautatio baptismi utilior est; praecipue tamen circa parvulos). Besondere Sorge macht ihm die christliche Erziehung, da die Kinder leicht sterben oder aus sonst einem Grunde ihren Verpflichtung nicht nachkommen könnten. Aus demselben Kapitel ergibt sich, daß man die Kindertaufe durch Hinweis auf Matth. 19, 14 begründet. Weiskämpf rechtfertigt Cyprian in dem Synodalschreiben an Fabius (Ep. 64, 2. 5) die Empfangung und Zweckmäßigkeit der Kindertaufe. Gegen Fabius, der wahrscheinlich keine Bedenken in Betreff der Kindertaufe überhaupt hatte, sondern nur unter Hinweis auf die Beschneidung die Taufe nicht vor dem achten Tage nach der Geburt spenden wollte, bemerkt Cyprian, man solle damit an zweiten oder dritten Tage taufen, denn grade bei den Kindern sei nichts vorhanden, was die Erlangung der Gnade hindere; bei den Erwachsenen könnten schwere persönliche Sünden hinderlich im Wege stehen, bei den Kindern sei es nur die Solschuld, die getilgt werden müsse als Sünde in Natur; deshalb seien sie in besonderer Weise empfänglich für das Sacrament der Wiedergeburt. Unter Bezugnahme auf diese Stelle sagt Innocentius (Ep. 166, 8, 23), Cyprian habe nicht Neues verfügt, sondern nur den unerschütterlichen Glauben der Kirche aufrecht gehalten. Auch Gregor von Nazianz (Or. 40, 13 sq.) rüth Maß an Zweckmäßigkeitsgründen, die Taufe, wo es angehe, bis zum dritten Lebensjahre zu verschieben, weil alsdann einiges Verständniß da sei; eindringlich ermahnt er aber die Mütter, ihren Kindern nöthigenfalls bald das Siegel des heiligen Geistes geben zu lassen; denn es sei besser, daß sie ohne Bewußtsein geheiligt würden, als daß sie ohne Taufcharakter hinübergingen. Der hl. Innocentius beruft sich an den verschiedensten Stellen (Gen. ad litt. 10, 28, 39; De pecc. mer. c. rom. 1, 26, 39; De bapt. 4, 24, 31; Sen. 176, 2 etc.) auf die allgemeine Bedeutung der Kindertaufe in der Kirche und auf die apostolische Auctorität dieser Ueberlieferung im Kampf gegen die Pelagianer, die selbst nicht einmal die Berechtigung derselben zu läugnen wagten (s. l. Art. Erbsünde und Pelagianus). Mehrere Synoden haben nähere Vorschriften darüber gegeben, daß die Taufe nur ausnahmsweise bei Lebensgefahr des Kindes gleich nach der Geburt ertheilt, sonst aber im Interesse der feststehenden Taufform (Mötern, Pfingsten, theilweise auch Epiphania) dahin verschoben werden solle (Synode von Otranto a. 1179, c. 4. 5; Macoa a. 585, c. 3; Toledo a. 694, c. 2). An manchen Orten wurde es im 4. Jahrhundert wieder Sitte, die Taufe erst im hohen Alter zu empfangen, jedoch nicht, weil man bei